

# **Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Grevesmühlen**

## **Vom 24. Juni 1999**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und der §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Grevesmühlen vom 12. April 1999 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 4. Juni 1999 nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(2) Die Benutzung von Märkten zum Freihalten von Waren richtet sich nach den geltenden besonderen Bestimmungen.

### **§ 2**

#### **Grundsatz der Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Erlaubnis der Stadt.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

(3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder/und sonstiger Bestimmungen ausgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt, oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft.

#### **§ 4**

#### **Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge –Versammlungsgesetz-.
- (3) Werden Jahrmärkte oder ähnliche wiederkehrende Veranstaltungen aufgrund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Stadt genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

#### **§ 5**

#### **Erlaubnisfreie Nutzungen**

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:
  - a) bis zu 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, beispielsweise Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
  - b) die Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  - c) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe über dem Gehweg.
- (2) Erlaubnisfrei sind ferner:
  - a) die Ausschmückung von Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
  - b) einzeln auf Fußwegen oder in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz als 30 Minuten;
  - c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen erforderlich ist;
  - d) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
  - e) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern;
  - f) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen;
  - g) Notrufsäulen, Stromkästen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (3) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles zu fürchten, daß eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaues, Belange der Sicherheit

und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

## **§ 6**

### **Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt eingehen.

(2) Der Antrag muß mindestens die Angaben über den Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung sowie Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag darüber hinaus auch Angaben über die notwendigen Sicherungsmaßnahmen und einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

## **§ 7**

### **Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;

c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht die hinreichende Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.

d) zu befürchten ist, daß andere Personen durch die Sondernutzung gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (maximal 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der

Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

## **§ 8 Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Eine Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte oder die Wahrnehmung der Erlaubnis durch Dritte, ist ohne Zustimmung der Stadt nicht gestattet.

(3) Die Erlaubnis-, Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

## **§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, daß Schäden am Straßenkörper und den Nebenanlagen vermieden werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind vom Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, so kann die Stadt die Verunreinigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 10 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Abfälle und

Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen und die beanspruchte Flächen gegebenenfalls zu reinigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## **§ 11 Haftung und Sicherheiten**

(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Stadt kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten hat der Sondernutzer auch dann zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung bis zum Ablauf von 5 Jahren.

## **§ 12 Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Grevesmühlen erhoben.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG-MV und des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 8 Absatz 1 Satz 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
- c) entgegen § 9 Absatz 1-3 Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält;
- d) entgegen § 9 Absatz 4 Verunreinigungen nicht beseitigt;
- e) entgegen § 10 Absatz 1 erstellte Einrichtungen und Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle oder

Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Grevesmühlen vom 12. Februar 1996 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 24. Juni 1999

Axel Ulrich  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)